

Satzung

der Gemeinde Rügge über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rügge vom 09.06.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme
 - an Sitzungen der Gemeindevertretung
 - an Sitzungen der Ausschüsse
 - an Sitzungen der Fraktionenein Sitzungsgeld als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Bauausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
- (3) Der Vorsitzende des Wegeausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (4) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 2

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält anlässlich seines Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 3

Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit

entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €, höchstens 120,-- € pro Tag.

- (3) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5

Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 7

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

von 150,00 € sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Stellvertreter des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 112,50 € sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewarte der Fahrzeuge und die Atemschutzgerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren für die Pflege und Instandhaltung der Feuerwehrfahrzeuge und Atemschutzgeräte eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 30,00 €.
- (4) Die Auszahlung der vorstehenden Entschädigungen erfolgt monatlich zu Beginn eines Kalendermonats.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- Reisekostenpauschale Bürgermeister	200,00 €
- Telefon- und Portokostenpauschale Bürgermeister	50,00 €
- (2) Die Auszahlung der Pauschalen nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 9

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.12.2003, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 18.05.2026, außer Kraft.

Rügge, den

03. VII. 2026


[Signature]
Bürgermeister